

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsantrag Kantonsrat Hans-Melk Reinhard vom 15. Januar 2016	Änderungsantrag der CVP-Fraktion vom 19. Januar 2016
Art. 13 Grossveranstaltungen ¹ Die Durchführung grosser Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden, ist bewilligungspflichtig. ² Als grosse Veranstaltungen gelten organisierte Anlässe, bei denen die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie Zuschauer und Zuschauerinnen voraussichtlich 200 überschreitet oder bei denen andere grosse Beeinträchtigungen zu erwarten sind. ³ Die Veranstalter holen vorgängig das Einverständnis der Waldeigentümer und der Standortgemeinde ein. ⁴ Für im selben Umfang wiederkehrende Anlässe kann die Bewilligung einmalig erteilt werden.	³ Die Veranstalter holen vorgängig das Einverständnis der Waldeigentümer und der Standortgemeinde <u>die Stellungnahme des hauptbetroffenen Waldeigentümers</u> ein.	³ Die Veranstalter holen vorgängig die Stellungnahme des hauptbetroffenen Waldeigentümers ein.